



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

1) 194. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest

- Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatzanlage Einkaufszentrum Riga-Ring“ der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

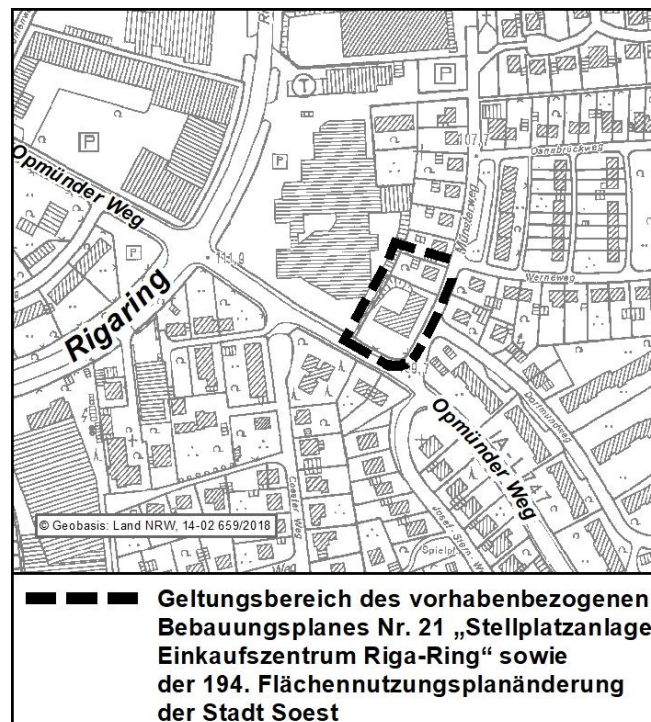
Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die 194. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht als Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ebenfalls hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 27.09.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatzanlage Einkaufszentrum Riga-Ring“ der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ebenfalls beschlossen.

Mit Verfügung vom 21.11.2023 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 194. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet im Kreuzungsbereich zwischen Opmünder Weg und Münsterweg.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 194. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatzanlage Einkaufszentrum Riga-Ring“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan der Stadt Soest tritt in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan jeweils mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund des Cyber-Angriffs auf die Südwestfalen-IT vom 30.10.2023 ist das Geoportal der Stadt Soest zurzeit nicht erreichbar. Sobald die Erreichbarkeit wiederhergestellt ist, werden der aktualisierte Flächennutzungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatzanlage Einkaufszentrum Riga-Ring“ im Internet auf der Seite der Stadt Soest unter www.soest.de einzusehen sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 21 „Stellplatzanlage Einkaufszentrum Riga-Ring“ der Stadt Soest einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan am 27.09.2023 als Satzung beschlossen wurde und die Genehmigung der 194. Änderung des Flächennutzungsplanes am 21.11.2023 erteilt wurde. Der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 05.12.2023
Der Bürgermeister

I.V. gez. Matthias Abel
Technischer Beigeordneter